

**Entscheidung Nr. 13247 (V) vom 05.12.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.12.2017**

Antragstellerin / Verfahrensbeteiligte:

Der Petersen GmbH und Co. KG

Verfahrensbevollmächtigte zu 1.:

Cut & Censored

Verfahrensbevollmächtigter zu 2.:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 16.10.2017 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 05.12.2017 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Kunst:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Die DVD
„**Naked Weapon** – Drei Todesengel in geheimer Mission“
MC One GmbH, Stuttgart,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Sachverhalt

Die DVD „Naked Weapon – Drei Todesengel in geheimer Mission“, MC One GmbH, Stuttgart wurde mit Entscheidung Nr.6834 (V) vom 22.12.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31.12.2004, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um ein Werk des Regisseurs Tony Ching Siu Tung, welches 2002 in Hong Kong erschien ist. Der Film hat eine Laufzeit von 1:27:54 Stunden (einschl. Vor- und Abspann). Darsteller sind Anya Wu, Maggie Q, Daniel Wu, Jewel Lee, Cheng Peipei und Wong Puiha Almen.

Die Handlung ist wie folgt:

Eine geheimnisvolle Frau, die man als Madame M. kennt, kidnappt weltweit vierzig Mädchen im Alter von ca. 12 Jahren, um sie in einem Insellager, irgendwo in den Weiten des Pazifiks, innerhalb von 6 Jahren zu brutalen, agilen Killerinnen auszubilden. Nur wenige überleben die körperlichen und psychischen Strapazen, die auch die Solidarität unter den Mädchen torpedieren. Von den Mädchen soll lediglich die Beste überleben dürfen, was durch Kämpfe zwischen ihnen ausgetragen wird. Es dürfen, durch die Gnade Madame M.'s letztlich drei der Mädchen überleben. Die Belohnung für ihr Überleben ist, neben viel Geld, nun die Ausübung des ihnen antrainierten Jobs. Nach ihrer Ausbildung werden die Killerinnen für fünf Jahre verpflichtet, für Madame M. ihre Dienste zu erbringen. Sie werden weltweit auf einflussreiche, wohlhabende Männer angesetzt, um sie unter Einsatz ihres ganzen Körpers skrupellos zu liquidieren. Sie schließen mit Madame M. den Vertrag zum Auftragsmord. Es werden keine Spuren hinterlassen, Polizei und CIA sind ratlos, sogar das organisierte Verbrechen konnte den Fährten nicht folgen. Madame M. und Ihr Killertrio scheinen unantastbar zu sein. Nur der junge CIA-Agent Jack Chan kommt zufällig hinter die wahre Identität der so genannten „China Dolls“. Chan schweigt aber, da er sich in eines der Mädchen, Charlene, verliebt hat. Für Charlenes Chefin, Madame M., ist aber jede Gefühlsregung gleichbedeutend mit Verrat und so zwingt sie Charlene sich zu entscheiden: für Chan oder ihre mörderische Familie.

In den Medien bzw. innerhalb der Fangemeinde wird der Film unterschiedlich bewertet. So findet sich in „Dirk Jaspers Filmlexikon“ die folgende Besprechung:

„Seine recht dünne Story versucht der Film durch eine Aneinanderreihung spektakulärer wie spekulativer Sequenzen auszubügeln. Dabei zitiert er klassische Women-In-Prison-Filme (ein vor allem in den 70er Jahren sehr erfolgreiches "Bahnhofskino-Subgenre"), anreichert mit einigen Härten wie man sie beispielsweise aus Kinji Fukasakus Battle Royale (Japan 2000) kennt, ebenso wie zeitgenössische Actionfilme aus USA und Hongkong. Seine Unentschlossenheit steht ihm dabei jedoch etwas im Wege: Die Ausbildung der Kämpferinnen ist zwar, gemäß alter Traditionen, sichtlich um Sleaze bemüht, bleibt aber letztendlich doch zu steril und gelackt, um wirkliches guilty pleasure zu bieten. Der spätere Thriller ist dann zwar technisch gekonnt inszeniert, leidet aber etwas an der mageren Geschichte. So bleibt der Film vor allem als zu durchkalkuliert und entsprechend überraschungs- und sensationsarm in Erinnerung. Zwar handwerklich auf höchstem Niveau dargeboten - Regisseur Tony Ching Siu Tung zeichnete auch als Choreograf und Regisseur von spektakulären Filmen wie der Chinese Ghost Story Trilogie (HK 1987 bis 1991) und Zhang Yimou's Hero (VRC 2002) verantwortlich -, fehlen Naked Weapon deutlich die eigene Handschrift und das nötige Maß an Inspiration und Witz, um in diesem stark beackerten Segment noch wirklich überzeugen zu können.“

Die Indizierung wurde seinerzeit damit begründet, dass der Film auf zwei Ebenen verrohend auf Kinder und Jugendliche wirke. Die erste Ebene stelle zunächst die Bildebene dar. So enthalte der Film detailliert dargestellte und grundlos ausgeführte Tötungsszenen. Die Darstellung der Tötungshandlungen gehe dabei an die Grenze des Erträglichen. Verstärkt werde das Ganze durch die Verwendung von Super-Slow-Motion Szenen, sowie durch artistische Effekte, die zu einer Verharmlosung der angewandten Gewalt führen.

Die sekundäre Ebene stelle die Botschaftsebene dar. Der Film erwecke den Eindruck, dass vertrauenswürdige zwischenmenschliche Beziehungen nicht existierten. Dies berge die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen desensibilisiert würden.

Der Film reize auch zu Gewalttätigkeiten an. Er zeige in steter Folge Darstellungen von Gewalt, wobei diese überwiegend von den in den Trainingscamps zu skrupellosen Killern ausgebildeten attraktiven Mädchen ausgehe. Dabei wirke die Ausübung von Gewalt von attraktiven Frauen eher als anziehend, als abschreckend auf die Rezipienten.

Mit dem am 16.10.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenen Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten (zu 2) beantragt die Antragstellerin als derzeitige Rechteinhaberin, die DVD aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Sie stützt ihre Antragsbegründung im Wesentlichen auf die geänderten Zeitumstände und die veränderte Spruchpraxis der Bundesprüfstelle. Der Inhalt sei nicht jugendaffin, da dieser für Kinder und Jugendliche heutzutage nicht faszinierend oder interessant sei. Es bestehe kein Identifikationspotential. Zwar wirken die Hauptdarstellerinnen äußerlich attraktiv auf den Zuschauer, sie seien jedoch innerlich erkennbar gebrochen. Durch den verachtenswerten militärischen Drill werden sie ihrer Kindheit in einer abstoßenden Weise geraubt. Die fernab jeglicher Realität liegende Darstellung entfalte keine Sogwirkung auf Kinder und Jugendliche und sei für sie nicht nachahmenswert. Zudem werde die Gewaltdarstellung innerhalb der Ausbildung nicht übervisualisiert oder zum Alleinzweck erhoben, sondern eher abschreckend inszeniert. Sie werde nicht in epischer Breite dargelegt. Die spätere Gewalt wirke durch die artistische Visualisierung eher comichaft und unreal. Die Gewaltszenen seien nicht besonders detailliert und führen nicht zu einer sozial-ethischen Desorientierung. Sie seien klar dechiffrierbar und nicht das alleinige inszenatorische Mittel. Auch seien diverse reflektierende Momente der Mädchen vorhanden. Verdeutlicht werde dies durch die zwischen den Mädchen geführten Dialoge, sowie ihre Äußerungen gegenüber den Ausbildern. Die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung werde daher nicht herabgesetzt und die Gewaltanwendung selbst nicht verharmlost. Auch ergebe sich aus dem Inhalt des Films gerade die Message, dass Gewalt als Konfliktlösungsmittel vollkommen unbrauchbar und falsch sei. Die völlig auf der Strecke gebliebene Menschlichkeit werde deutlich. Das Prinzip des Überlebens des Stärkeren werde heutzutage in vielen Filmen thematisiert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

Gründe

Die DVD „Naked Weapon – Drei Todesengel in geheimer Mission“, MC One GmbH, Stuttgart, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen i.S.d. § 18 Abs. 7 Satz 1

JuSchG. Dies ist anzunehmen, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder als Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir; Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl.; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren die Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind.

Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass die Gewalt aus heutiger Sicht überwiegend nur angedeutet und nicht detailliert präsentiert wird und zudem nicht als selbstzweckhaft, sondern als eine heutzutage im Genre des Actionfilms übliche Darstellung zu klassifizieren ist. Insbesondere erfolgt keine detaillierte Präsentation der durch die Kämpfe entstehenden Verletzungen. Die Gewaltszenen selbst wirken nicht übermäßig brutal oder werden mit drastischen Bluteffekten in Szene gesetzt, so dass das heute in Action-Filmen übliche Maß nicht überschritten wird. Oft wird die Gewaltanwendung selbst oder der daraus resultierende Verletzungserfolg visuell ganz ausgeblendet und lediglich akustisch angedeutet. Gerade dies schwächt die Wirkung auf Rezipierende

enorm ab. So wird zum Beispiel am Anfang des Films ein fliehendes Mädchen erschossen. Dabei sieht man lediglich einen Mann mit Maschinengewehr und hört danach den Schuss, ohne dass der Vorgang selbst gezeigt wird. An einer anderen Stelle werden die Mädchen aufgefordert das Mädchen neben sich zu töten und ihre Leiche hinaus zu bringen. Die Darstellung erfolgt auch hier insgesamt in gebotener Zurückhaltung und der dem Actiongenre heutzutage üblichen Aufmachung, ohne dass die Szenen als reine Metzelszenen zu klassifizieren sind, die geeignet sind Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Des Weiteren enthält der Film diverse Passagen, in denen vor allem die zwei Hauptdarstellerinnen unter den Mädchen, Charlene und Kate, ihr angelerntes Verhalten reflektieren und hinterfragen, sowie eine tiefe Traurigkeit über ihr Schicksal empfinden. Aus diesen Gründen ist bereits nicht von einem Wecken oder Fördern von Gewalttätigkeiten auszugehen.

Die Anwendung von Gewalt wird in dem Film auch nicht legitimiert. Eine Desensibilisierung von Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die gesellschaftlich vermittelten Werte, wie die gegenseitige Rücksichtnahme und die Achtung anderer Individuen, findet nicht statt. So entwickelt sich zwischen Charlene und Kate schon früh eine tiefgründige Freundschaft, die geprägt ist von Loyalität und Solidarität. Die Ziele des seitens der Madame M. geführten Camps werden dadurch kritisch in Frage gestellt. Es wird keinesfalls der Eindruck vermittelt, es handele sich bei den „China Dolls“ um bloß gefühlslose, attraktive Kampfmaschinen, die ohne Rücksicht auf Verluste das Töten von Menschen als ihren alleinigen Lebensinhalt betrachten und eine solche Vorgehensweise legitimieren. Zwar sind manche Mädchen durchaus bereit sich dem Kampf hinzugeben. So findet sich eine Szene in dem Film, in der ein Mädchen den Satz „Ich bin unbesiegbar“ ausspricht und sodann unvermittelt ein anderes Mädchen neben sich tötet. Jedoch handelt es sich hierbei um eine bloße Nebenszene. Das Mädchen selbst stellt eine Randfigur dar, die keinerlei Identifikationswirkung auf Kinder und Jugendliche entfaltet. Auch die Freundinnen Kate und Charlene werden nicht als heldenhafte Vorbilder inszeniert, sondern an vielen Stellen als durch das jahrelange Martyrium gebrochene Persönlichkeiten in den Fängen eines grausamen Systems dargestellt. Es finden sich diverse Darstellungen in dem Film wieder, die gerade geeignet sind Empathie aufzubauen und Mitleid mit den Mädchen zu empfinden, statt ein Nachahmungsverlangen auszulösen. So wird ein erbitterter Überlebenskampf eines Mädchens im Wald gezeigt, bei dem dieses ihrem Angreifer ein von der Sonnenbrille abgebrochenes Stück in den Hals rammt und ihn damit tötet. Dabei wirkt es emotional völlig aufgelöst und gerade nicht aggressiv oder kampfgierig. An anderen Stellen des Films sagen die Mädchen solche Sätze wie: „Ich will nicht sterben. Ich will dich nicht töten“ oder „Töte sie nicht“. Im Gesamtbild wirkt die Ausbildung von Madame M. auf den Zuschauer stark menschenverachtend, ohne jedoch Sympathie für diese Behandlung der Mädchen zu wecken. Besonders prägend ist diesbezüglich die Szene, in der die drei „besten“ Mädchen von Madame M. durch die Verabreichung von Drogen gefügig gemacht und sodann von Madame M.'s Männern vergewaltigt werden, um sie auf diese Art und Weise auf „ihr Leben in der Außenwelt vorzubereiten“. Dabei werden die Vergewaltigungshandlungen als solche nicht detailliert gezeigt. Vielmehr ist der Fokus wiederum auf die negativen Emotionen der Mädchen und den von ihnen empfundenen Schmerz gelenkt. Eine etwaige Nachahmungswirkung entfällt schließlich auch durch den klar dargestellten, sich zunehmend entwickelnden Gewissenskonflikt der Protagonistin Charlene, der sie zwischen ihrem „Job“, dem normalen Leben und der Liebe zu ihrer Mutter und dem CIA-Agent Jack Chan zerreißt.

Auch im weiteren Filmverlauf, nach dem Entlassen der besten Drei in die Außenwelt, zeigen sich die dem Action-Genre typischen Handlungsabläufe, die von zahlreichen – aus heutiger Sicht als veraltet anzusehenden – Slow-Motions und Spezialeffekten geprägt sind. Diese verfolgen zwar durchaus den Zweck die in den Szenen ausgeübte Kampfkunst in den Vordergrund zu stellen, jedoch wirken sie vorliegend oft unreal, übertrieben und eher lebensfremd. So verhält es sich auch im Rahmen der Glassplitterszene, bei der Charlene ein Mädchen mit fliegenden Glassplittern kampfunfähig macht, um ihre Mutter zu retten. Zwar wird die Szene durchaus detailliert

dargestellt, jedoch fehlt es an einer realistischen Darstellungsweise. Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich des Endkampfes zwischen Charlene und Madame M. 's Gegner.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.